



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Donnerstag, den 13.03.2025, 09.00 Uhr**, im Amtsgericht Dillenburg –**Zweigstelle Herborn**-, Westerwaldstraße 16, **35745 Herborn**, Saal 120, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Guntersdorf Blatt 472 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Guntersdorf	2	130/2	Gebäude- und Freifläche Schlinkenweg 31	668
2	Guntersdorf	2	130/3	Landwirtschaftsfläche Schlinkenweg 31	382

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks im Grundbuch: 28.03.2024

Detaillierte Objektbeschreibung:

Das Grundstück lfd. Nr. 1 ist bebaut mit einem freistehenden, unterkellerten, zweigeschossigen Wohnhaus (drei Wohnungen, ehemaliges Mitarbeiterhaus der EAM) mit zweigeschossigem Anbau. Das Dachgeschoss ist ausgebaut. Baujahr: Haupthaus ca. 1924, Anbau ca. 1970. Wohnfläche: Insgesamt rd. 215 qm bei Nutzung als Einfamilienhaus (rd. 198 qm bei Nutzung als Dreifamilienhaus).

Das Grundstück lfd. Nr. 2 ist unbebaut (Wiese, genutzt als Pferde- bzw. Schafkoppel).

Verkehrswert:

Grundstück lfd. Nr. 1: 147.000,--EUR

Grundstück lfd. Nr. 2: 2.700,--EUR

Insgesamt: 149.700,--EUR

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **013122407058; 40 K 4/24 AG Herborn.**

Wilke
Rechtspflegerin